

Satzung

Dauerkleingartenanlage Teltowblick e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Dauerkleingartenanlage „Teltowblick“. Er ist Mitglied im Bezirksverband Zehlendorf der Kleingärtner e.V. und Mitglied im Landesverband Berlin der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimbesitzer e.V. Er hat seinen Sitz in 14165 Berlin-Zehlendorf und führt aufgrund seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin – Nr. 95 VR 2246 Nz den Zusatz e.V. Gerichtsstand ist Berlin.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein handelt im Interesse der Unterpächter auf dem Gelände der Dauerkleingartenanlage „Teltowblick e.V.“ Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.
- 2) Aufgabe des Vereins ist es, die Belange der Mitglieder untereinander sowie gegenüber dem Bezirksverband Zehlendorf der Kleingärtner e.V. und den Dienststellen des zuständigen Bezirksamts von Berlin im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu vertreten. Dazu gehört auch die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder nach den gegebenen Möglichkeiten. Daneben hat er die Aufgabe, das Kleingartenwesen in seiner Gesamtheit zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich an den Abschluss des Unterpachtvertrags gebunden. Sie beginnt mit der Übernahme der Parzelle. Der Vorstand kann Neubewerber ohne Nennung von Gründen ablehnen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt gegen Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird nach Kalkulation der Geschäftslage vom Vorstand im Januar beschlossen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Diese darf den zehnfachen Satz des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Daneben hat das neue Mitglied für das Vereinshaus und andere Gemeinschaftsanlagen einen Betrag von Euro -360 zu entrichten (zinsloses Darlehen an den Verein). Dieser Betrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt. Mit Beginn der Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Satzung des Vereins ausgehändigt. Das neue Mitglied ist gehalten, sich auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.
- 2) Bei Tod eines Unterpächters wird auf Wunsch des überlebenden Ehepartners das Pachtverhältnis fortgesetzt. Die Mitgliedschaft beginnt dann mit der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 10. Weitere Zahlungen sind nicht zu leisten.

- 3) Personen, die bereits Pächter eines Gartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind, können nicht ordentliche Mitglieder in diesem Verein werden.
- 4) Die Mitgliedschaft können auch Personen erwerben, die keine Unterpächter eines Gartens sind, aber am Vereinsleben teilnehmen wollen und den Zweck und die Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung unterstützen (fördernde Mitglieder). Fördernde Mitglieder haben nur Stimmrecht bei der Wahl der Verwaltung des Vereins (§ 9.1 der Satzung), sowie bei allen Mitgliedern betreffende Vereinsaktivitäten (z. B. Vereinsfeste, Ausflüge, Gestaltung von Gemeinschaftseinrichtungen u. ä.). Bei Abstimmungen, die nur die Unterpächter betreffen (z. B. Beiträge, Umlagen und andere den Kleingarten betreffende Dinge), dürfen sie an der Meinungsbildung mitwirken, haben aber kein Stimmrecht. Wird ein förderndes Mitglied in die Verwaltung des Vereins gewählt, erhält es volles Stimmrecht.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Beendigung des Unterpachtvertrages nach den dort festgelegten Regularien. Fördernde Mitglieder können nur zum Ende eines Jahres die Mitgliedschaft beenden. Der Austritt muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand des Vereins erklärt werden.
- 2) Wenn ein Mitglied Bestimmungen der Satzung und Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt, seine Verpflichtungen aus dem Unterpachtvertrag verletzt (Vernachlässigung der Parzelle, Zahlungsverzug usw.), Auflagen des Bezirksverbands und anderer übergeordneter Stellen unbeachtet lässt, hat der geschäftsführende Vorstand das Mitglied durch eine schriftliche Abmahnung auf die Einhaltung seiner Pflichten hinzuweisen. Führt die Abmahnung zu keiner Verhaltensänderung des Mitglieds, wird seitens des Vorstands ein Ausschlussverfahren mit dem Ziel der vorzeitigen Kündigung des Unterpachtvertrags eingeleitet. Auch jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich ein Ausschlussverfahren gegen ein anderes Mitglied beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand (§ 9 der Satzung) nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss erfolgt mit Mehrheit der Stimmen des Gesamtvorstands. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses (Poststempel) schriftlich Widerspruch an den Vorstand zu. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den eingelegten Widerspruch. Der Rechtsweg bleibt dem Ausgeschlossenen erhalten. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen seine Rechte am Verein.
- 3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins. Beiträge und andere Zahlungen sind von ausgeschlossenen Mitgliedern noch für das laufende Jahr zu entrichten. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen besteht nicht. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes hat immer den Verlust der Parzelle zur Folge.

§ 5

Beiträge, Pacht und andere Zahlungen

- 1) Die Ausgaben des Vereins, die sich aus dem jährlich zu erstellenden Haushaltsplan ergeben (§ 8 der Satzung), werden durch im Voraus zu entrichtende Beiträge gedeckt. Die Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederver-

sammlung beschlossen. Daneben sind Zahlungen für übergeordnete Verbände (z. B. Bezirksverband) zu leisten.

- 2) Der Pachtzins für die Parzelle, dessen Höhe vom Senat von Berlin festgelegt und vom Bezirksverband mitgeteilt wird, ist jährlich nach Erhalt der Jahresrechnung an den Kassenwart des Vereins zu zahlen; ebenso alle anderen ausgewiesenen Beträge wie Wassergeld, Müllabfuhr, Winterdienst, Gartenzeitung usw. Bei den hier genannten Beträgen, einschließlich Abs. 1 letzter Satz, handelt es sich um durchlaufende Posten, die nicht Einnahmen des Vereins darstellen. Alle Forderungen, die sich aus der Jahresrechnung ergeben, sind innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. Über Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zahlungsver säumnis löst ein Mahnverfahren aus. Wird danach die Zahlung unbegründet nicht geleistet, hat der Vorstand das Ausschlussverfahren nach § 4 Abs. 2 der Satzung einzuleiten.
- 3) Fördernde Mitglieder haben im Voraus einen Beitrag in Höhe von 2/3 des Betrags zu entrichten, den ordentliche Mitglieder zu zahlen haben.
- 4) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Höhe darf maximal das 10-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags (Verein) nicht übersteigen.
- 5) Bei Beendigung eines Unterpachtverhältnisses wird der Wert der Parzelle durch unabhängige Abschätzer ermittelt. Dabei werden feste Bauten je nach Zustand und die für einen Kleingarten angemessene Bepflanzung nach den jeweils geltenden Abschätzrichtlinien bewertet. Den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag hat der neue Unterpächter auf eines der Konten des Bezirksverbands zu überweisen. Für einen Stromanschluss, Telefon und anderes, ist dem vorherigen Unterpächter eine dem Wert entsprechende Zahlung zu leisten.

§ 6

Sonstige Pflichten

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Frühere Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für neue Mitglieder verbindlich. Namenswechsel sowie Änderung der Wohnanschrift und/oder der Telefon-/Faxnummer sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2) Wege und Zäune an den Stichwegen sind in Ordnung zu halten. Dazu gehört auch die Unkrautbeseitigung. Bäume und Sträucher müssen so gepflanzt bzw. gehalten werden, dass das Begehen der Stichwege ohne Behinderung und Schädigung möglich ist. Pflanzenschutzmaßnahmen und Schädlingsbekämpfung sind in angemessener Weise durchzuführen. Waldbäume und andere Bäume, die nicht in Kleingärten gehören (z. B. Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Nussbaum, Platane usw.) sind spätestens bei Unterpächterwechsel zu entfernen. Natürlicher Anwuchs ist aber umgehend zu beseitigen.
- 3) Anfallende Arbeiten zur Pflege, Erhalt usw. von Gemeinschaftseinrichtungen sind von den Mitgliedern zu erfüllen. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sofern die Notwendigkeit vorliegt, jährlich Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Kann ein Mitglied aus persönlichen Gründen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat es Ersatz zu leisten. Die-

ser kann in der Zahlung eines Entgelts bestehen. Die Zahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden wird in dem jährlich zu beschließenden Haushaltsplan festgelegt (§ 8 der Satzung).

- 4) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass das Zusammenleben auf dem Vereinsgelände nicht beeinträchtigt wird. Die Mittagsruhe ist in den Monaten April – September von 13.00 - 15.00 Uhr unbedingt zu beachten. Mit Lärm verbundene Arbeiten dürfen an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr, in den Monaten April bis September an Samstagen nur bis 13.00 Uhr durchgeführt werden. Bei Feiern und Geselligkeit ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Hunde von Mitgliedern und Besuchern sind so zu halten, dass andere weder belästigt noch gefährdet werden. In den Stichwegen gilt Leinenzwang. Es gelten die Bestimmungen über Hundehaltung im Land Berlin in der jeweils gültigen Fassung. Bei Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände sind Hunde ausnahmslos nicht zugelassen. Das Füttern von streunenden Katzen und Hunden ist verboten. Im Übrigen gelten die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Verstöße werden vom Vorstand schriftlich abgemahnt. Verletzt ein Mitglied diese Bestimmungen, kann ein Ausschlussverfahren gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung eingeleitet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Durch ihre Beschlussfassung werden die Angelegenheiten des Vereins erledigt, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- 2) Zur Jahreshauptversammlung, die regelmäßig im 1. Quartal eines Geschäftsjahrs abzuhalten ist, und zu weiteren Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor den Sitzungen im Besitz jedes Mitglieds sein. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss enthalten: Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr, Bericht des Kassierers, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beratung von Anträgen und alle zur Beschlussfassung anstehenden Punkte sowie ggf. Wahlen und Satzungsänderungen. Der Einladung ist ein Entwurf des Haushaltsplans beizufügen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung oder bestellt einen Vertreter. Beschlussfähig ist eine Mitgliederversammlung, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen vier Wochen eine erneute Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der erneuten Versammlung ist darauf hinzuweisen.
- 3) Stimmberechtigt ist das anwesende Mitglied oder dessen Ehegatte. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Mitglieder, gegen die ein Mahnverfahren gemäß § 5 Abs. 2 läuft, sind bis zur Beilegung des Verfahrens von der Stimmenabgabe ausgeschlossen. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Anträge zur Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Später eingehende und sogenannte Initiativ- bzw. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern.

- 5) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder dies vom Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Finanzen

- 1) Die Vereinsfinanzen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit, Transparenz und Uneigennützigkeit verwaltet. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Zwecke verwendet werden.
- 2) Für eine planvolle und zweckmäßige Wirtschaftsführung ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Darin sind alle für ein Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen den geplanten laufenden und einmaligen Ausgaben des Vereins gegenüberzustellen. Einnahmen und Ausgaben, deren Höhe nicht fest stehen, sind auf der Basis von Erfahrungswerten zu schätzen. Ausgaben für besondere Vorhaben, deren voraussichtliche Höhe Euro 2.500 übersteigen werden, sind mit Aufwandskalkulationen und Finanzierungsvorschlägen einzustellen. Die in § 5 Abs. 2 genannten durchlaufenden Gelder (Pacht, Wassergeld usw.) sind nicht in den Haushaltsplan aufzunehmen. Die das Vereinshaus betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind getrennt von den anderen Beträgen auszuweisen.
- 3) Der jährlich vorzulegende Haushaltsplan ist nach einer Aussprache, ggf. mit Änderungen, von der Jahreshauptversammlung zu beschließen.
- 4) Zusammen mit der Beschlussfassung über den Haushaltsplan werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt:
 - Höhe des Vereinsbeitrags (§ 5 Abs. 1)
 - Ausgleichsbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden (§ 6 Abs. 3)
 - Zuführungen zu den Rücklagen des Vereins für unvorhersehbare Ausgaben, (z.B. neue Wasserleitungen, größere Reparaturen an Gemeinschaftseinrichtungen o. ä.)
 - Umlagen
- 5) Kann durch unvorhergesehene Ausgaben oder wesentliche Mindereinnahmen der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht eingehalten werden, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9

Vorstand

- 1) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorstand, der den Verein leitet und verwaltet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, zwei Delegierten, zwei Beisitzern, einem Garten- und einem Baufachberater sowie einem Geräte- und ei-

nem Wasserwart. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen keine Doppel- oder Mehrfachfunktionen innerhalb der Vereinsverwaltung ausüben.

- 2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Das Amt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands endet während der Amtsdauer mit seiner schriftlichen Erklärung. Für diesen Fall ist innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl für diesen Funktionsträger vorzunehmen. Für ein anderes ausscheidendes Vorstandsmitglied schlägt der Vorsitzende dem Vorstand ein neues Mitglied vor, das mit dessen Zustimmung den Aufgabenbereich kommissarisch übernimmt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Daneben führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Durch- bzw. Ausführungsbestimmungen zur Satzung – z. B. Mahnverfahren, Delegieren von besonderen Aufgaben usw. – werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen.
- 4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnungspunkten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Dazu bedarf es aber der schriftlichen oder fernmündlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Diese so gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam zu unterzeichnen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dabei sind die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für ihren Aufgabenbereich allein vertretungsberechtigt. Für besondere Fälle kann auch ein anderes Vorstandsmitglied als Vertreter bevollmächtigt werden. Über Konten des Vereins kann der Kassierer oder der Vereinsvorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- 6) Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Geräte- und dem Wasserwart wird jedoch eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Nachgewiesene Auslagen werden daneben erstattet.

§ 10 **Verwaltung**

- 1) Neben den im § 9 genannten Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand mit dem Bezirksverband Verbindung aufrechtzuerhalten und die Belange des Vereins zu vertreten. Der Vorsitzende ist für alle Pachtangelegenheiten im Rahmen der dafür von der Pachtstelle des Bezirksverbands erlassenen Vorschriften zuständig. Weiterhin beruft und leitet er

die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlungen und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

- 2) Der Kassierer ist für die laufenden Geschäfte der Kassen- und Vermögensverwaltung verantwortlich. Daneben hat er die reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die ordnungsgemäße Buchführung und Ablage der Buchungsbelege vorzunehmen. Bei der Kassenverwaltung ist insbesondere auf die termingerechte Erhebung der vereinseigenen Einnahmen (Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Einnahmen), sowie der bei den Mitgliedern für Dritte einzuziehenden durchlaufenden Gelder (Pacht, Wassergeld, Müllabfuhr usw.) zu sorgen. Dabei ist die Einhaltung der Zahlungstermine zu überwachen und bei säumigen Zahlern ein Mahnverfahren durchzuführen. Alle Zahlungsvorgänge sind zeitnah, regelmäßig und vollständig in die Buchführung zu übernehmen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein. In der Buchführung sind die vereinseigenen Einnahmen und Ausgaben strikt von den Buchungsposten für durchlaufende Gelder zu trennen. Die das Vereinshaus betreffenden Buchungsvorgänge sind gesondert auszuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplans auf der Basis von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands geleistet werden. Bei größeren Anschaffungen (mehr als Euro 1.000) oder aufwendigen Vorhaben, sind in angemessenem Umfang Vergleichsangebote einzuholen; die Auswahlentscheidung für das realisierte Angebot ist mit den ausschlaggebenden Kriterien und Gründen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Buchführung einschließlich der dazu gehörenden Belege und Unterlagen sowie die entsprechenden Prüfungsberichte der Kassenprüfer sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 3) Der Schriftführer hat zur Beurkundung der Beschlüsse bei den Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Sitzung oder Versammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen ist, sowie sonstige schriftliche Arbeiten zu erledigen.
- 4) Überschüssige Beträge der Vereinskasse können nach Beschluss und Ermessen des Vorstands für die Vereinsmitglieder verwendet werden, z. B. für gärtnerische Verbrauchsgüter oder gesellige Zwecke. Sie bleiben dem Beschluss entsprechend zweckgebunden.

§ 11

Kassen- und Rechnungsprüfung

- 1) Im Zusammenhang mit den Vorstandswahlen werden von den Mitgliedern zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- 2) Die Kassenprüfer überwachen die Geschäftsführung des Vereins. Hierzu prüfen sie die Vereinskasse, die Buchführung und die Buchungsbelege innerhalb des Geschäftsjahres ein Mal im Jahr. Außerdem prüfen sie die Jahresschlussrechnung am Ende des Geschäftsjahrs. Die Prüfungen sind in den Buchungsunterlagen zu vermerken.
- 3) Ein Vertreter der Kassenprüfer berichtet auf der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfungen. Wurden keine oder nur geringfügige Beanstandungen festgestellt, beantragt er die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. Schwerwiegende Mängel in der Geschäftsführung, der Buchhaltung oder der Kassenführung sind den Mitgliedern

vorzutragen, ggf. mit Vorschlägen zur weiteren Beschlussfassung (z. B. vollständige oder teilweise Nichtentlastung des Vorstands).

§ 12 **Beschlussfassungen und Wahlen**

Beschlüsse und/oder Wahlen werden bei den Mitgliederversammlungen in der Regel offen per Akklamation gefasst bzw. vorgenommen. Verlangen jedoch mehr als 9 Mitglieder eine geheime (schriftliche) Abstimmung, so ist in diesen Fällen von den Versammlungsteilnehmern eine Wahlkommission zu bestimmen. Sie besteht aus einem Wahlleiter, zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Die Wahlkommission führt die geheime Abstimmung durch.

§ 13 **Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl infolge Räumung des Geländes unter 10 sinkt. In diesem Fall wird das gesamte Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Kleingarten- und Siedlungswesens zur Verfügung gestellt; § 61 (2) der Abgabenordnung ist dabei zu beachten.

§ 14 **Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren. Bei der Durchführung finden die §§ 48 ff BGB Anwendung.

§ 15 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.02.2012 beschlossen und am 26.07.2012 in das Vereinsregister eingetragen.